



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0029-16-9

=RSS-E 42/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal, Mag. Thomas Hajek, Mag. Jörg Ollinger und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. August 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Fortführung der Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] über den 31.3.2014 hinaus anzuerkennen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat zum 15.2.2010 bei der Antragsgegnerin eine Betriebsunterbrechungsversicherung für den Betrieb einer Immobilienmaklerkanzlei zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die ABFT 2006, deren Artikel 15 auszugsweise lautet:

**„Artikel 15**

**Kündigung, Erlöschen des Vertrages**

**(...) 2. Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf: (...)**

**2.2. bei endgültiger Schließung des Betriebes oder sonstigem Wegfall des versicherten Interesses; eine Betriebsverlegung führt nicht zum Erlöschen des Vertrages. (...)** "

Am 23.4.2014 sendete Frau [REDACTED], die Gattin des Antragstellers, folgendes Mail an die Antragsgegnerin:

**„(...)Wir schicken Ihnen, zur Betriebsunterbrechungsversicherung Pol.nr. [REDACTED], die Ruhendmeldung des Gewerbes mit 31.03.2014. Bitte buchen Sie die Aprilvorschreibung 2014 auf das Kundenkonto retour. (...)** "

Die Antragsgegnerin stornierte daraufhin rückwirkend per 31.3.2014 den Vertrag und sendete am 28.4.2014 eine Stornopolizze.

Der Antragsteller hob die Ruhendmeldung seines Gewerbes per 1.11.2014 wieder auf. Er ersuchte erstmalig am 7.11.2016 über den Antragstellervertreter um „Reaktivierung“ des Vertrages, was von der Antragsgegnerin jedoch abgelehnt wurde.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 13.4.2016. Der Antragsteller brachte vor, dass kein Risikowegfall vorgelegen habe, da das bloße zeitweise Nichttätigsein keine Beendigung des Betriebes sei.

Die Antragsgegnerin nahm durch ihren Rechtsfreund [REDACTED], zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

**„(...)Der Versicherer vertritt die Rechtsauffassung, dass infolge der Ruhendstellung des Gewerbes sowie aufgrund des**

Verhaltens und der Mitteilungen des Versicherungsnehmers zu diesem Zeitpunkt nicht auf die Absicht einer Betriebsfortführung zu schließen war. Das versicherte Risiko ist bei Ruhendstellung des Gewerbes vielmehr weggefallen. Gemäß Artikel 15 ABFT endet der Vertrag „ohne Kündigung“, wenn es zur „endgültigen Schließung des Betriebes“ kommt. Davon ausgehend wurde die Versicherung - wie erwähnt - storniert.

Für den Endigungsgrund der Betriebsschließung hat der Versicherer auf die Rechtsprechung zum Tatbestand der Betriebsunterbrechung zurückgegriffen, welche die Kriterien zur Abgrenzung zwischen dem Versicherungsfall der Betriebsunterbrechung und der den Versicherungsfall nicht auslösenden Betriebsschließung enthält.

Im Wesentlichen ist von einer (endgültigen) Betriebseinstellung auszugehen, wenn der Versicherungsnehmer nicht mehr ernstlich beabsichtigt, den Betrieb wieder aufzunehmen (Ris-Justiz RS0080974). Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung kann die Schließung des Betriebes indizieren. Der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes 7 Ob 346/98b lag der Sachverhalt zu Grunde, dass der Versicherungsnehmer nach einem längeren Krankenstand die Gewerbeberechtigung zurückgelegt hat. Ab diesem Zeitpunkt nimmt der OGH offenbar die Betriebseinstellung an, was mit den Umständen des Falles zu begründen ist.

Der vormals versicherte Betrieb ist - wie bereits erwähnt - im März 014 eingestellt worden. Am 3.04.2014 informierte [REDACTED] den Versicherer über die Ruhendmeldung des Gewerbes. Außerdem ersuchte sie in seinem Namen um die Rückbuchung der Prämie für April 014. Diese Erklärung lässt - schon für sich betrachtet - zwanglos darauf schließen, dass der Versicherungsnehmer die Fortsetzung des Betriebes oder dessen Versicherung nicht mehr ins Auge gefasst hatte. Der

Versicherer durfte vom Wegfall des versicherten Interesses ausgehen, weil die Weiterbezahlung der Prämien offenkundig nicht beabsichtigt war. Eine Ruhendstellung des Vertrages ist bedingungsgemäß nicht vorgesehen.

Der Versicherungsnehmer hat sein Unternehmen eingestellt und sich - aus welchen Gründen immer - nach einigen Monaten zu dessen Wiederaufnahme entschlossen.

Zwischenzeitig war der Betrieb also nicht bloß unterbrochen, sondern tatsächlich eingestellt. Daran ändert der gewerberechtliche Zweck einer Ruhendstellung des Gewerbes nichts, welche ja - per se - keinesfalls zum Ausdruck bringt, dass eine Wiederaufnahme des Betriebes erfolgen würde. Wer sein Gewerbe ruhig stellt, muss es auch nicht wiederaufnehmen.

Nach dem Zugang der Stornopolizze vom 8.04.2014 hat der Versicherungsnehmer auch tatsächlich keine Prämien mehr bezahlt oder Einwände gegen die Vertragsauflösung erhoben, geschweige denn über seine vermeintliche (!) Absicht zur Fortführung des Betriebes aufgeklärt. Erst im November 014 beauftragte er den Versicherungsmakler [REDACTED] mit der Vermittlung seiner „Weiterversicherung“ in der Betriebsunterbrechung (vgl. Email von [REDACTED] an den Versicherungsmakler vom 06.11.2014).

Sofern ein Gericht - entgegen der zutreffenden Rechtsansicht des Versicherungsnehmers - nicht von einer Betriebsschließung ausgehen würde, resultierte das vorgenannte Verhalten des Versicherungsnehmers doch zumindest in der einvernehmlichen Auflösung des Versicherungsvertrages durch konkludente Aufhebungsvereinbarung, die der Versicherer gleichfalls ins Treffen geführt hat. (...) "

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Diese Erwägungen treffen auch auf die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu.

Ausgehend davon, dass die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 28.4.2014 dem Antragsteller die Auflösung des Versicherungsvertrages bekanntgegeben hat und dieser dagegen unbestrittenermaßen keine Einwände erhoben hat, konnte die antragsgegnerische Versicherung diesem Verhalten gemäß § 863 ABGB schlüssigerweise keine andere Bedeutung beilegen, als dass er mit der Stornierung des abgeschlossenen Versicherungsvertrages einverstanden war.

Ergänzend ist der Argumentation des Antragstellers noch Folgendes entgegenzuhalten:

Unbestrittenermaßen wurde dem Versicherer mit Email der Ehegattin des VN, [REDACTED], am 23.4.2014, unter gleichzeitiger Rückforderung der Prämie für das laufende Monat mitgeteilt, dass der Versicherungsnehmer sein Gewerbe zum 31.3.2014 ruhend gestellt habe.

Gemäß Art 15 ABFT endet der Vertrag „ohne Kündigung“, wenn es „zur endgültigen Schließung des Betriebes oder sonstigen Wegfall des Interesses“ kommt. Aus der Mitteilung der Silvia Gsteu vom 23.4.2014, dass der Versicherungsnehmer das Gewerbe nach den Bestimmungen der GewO zum 31.3.2014 ruhend gestellt habe, konnte die Antragsgegnerin noch nicht annehmen, dass der Antragsteller bedingungsgemäß seinen Betrieb endgültig schließen wollte, auch wenn mit der Mitteilung das Ersuchen verbunden worden ist, die bereits abgebuchte Prämie für April 2014 zurückzubuchen, was vertraglich nicht vorgesehen war.

Da aber der Antragsteller auf das Schreiben des Versicherers vom 28.4.2014 nicht reagierte und tatsächlich keine Prämie bezahlt hatte und auch sonst seine Absicht zur Fortführung des Betriebes gegenüber der Antragsgegnerin erklärt hat, sondern erst unbestrittenermaßen im November 2014 seine „Weiterversicherung“ in der Betriebsunterbrechungsversicherung beantragte, ist der Antragsgegnerin beizupflichten, dass die gegenständliche Betriebsunterbrechungsversicherung mit Wirksamkeit vom 28.4.2014 einvernehmlich aufgelöst wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. August 2016